

den Betrieben bzw. den ihnen übergeordneten Organen, einschließlich dem Ministerium für Bauwesen, ein Ausgleich herbeizuführen.

(8) Treten nach der Beendigung der Inanspruchnahme durch den Bedarfsträger und bei der Wiederherstellung des betriebsmäßigen Gebrauchszustandes der Grundmittel zusätzliche Kosten ein, dann sind die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 16 sinngemäß anzuwenden.

(9) Bei der Überlassung von beweglichen Grundmitteln zur ständigen Nutzung sind diese auf der Grundlage des Übergabe-/Übernahmeprotokolls aus dem Grundmittelfonds auszubuchen.

§ 2

(1) Ergibt sich durch die Anforderung von Sach- und Dienstleistungen die Notwendigkeit einer Erhöhung der Bestände an Material, invollendeten Erzeugnissen oder Fertigerzeugnissen — einschließlich Handelswaren —, dann sind die Betriebe berechtigt, ihren Richtsatzplan zu verändern. Die Finanzierung erfolgt nach den für die Umlaufmittelfinanzierung geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein im Laufe eines Planjahres veränderter Richtsatzplan (Handel: Warenfinanzierungsplan) ist unter Nachweis der betreffenden Anforderung dem übergeordneten Organ zur Bestätigung vorzulegen und der zuständigen Bank als Finanzierungsgrundlage einzureichen.

(2) Soweit die Richtsatzpläne bzw. Warenfinanzierungspläne im Laufe eines Planjahres verändert werden und den Betrieben dadurch zusätzliche Kosten (Zinsen, Lager- und Transportkosten) entstehen, sind die Betriebe berechtigt, die gemäß § 1 Abs. 6 für sie geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vor, dann sind die Bestände unverzüglich auf den ursprünglich bestätigten Richtsatzplanbestand bzw. Bestand lt. Warenfinanzierungsplan herabzusetzen. Ist ein Abbau der Bestände innerhalb von 4 Wochen nicht möglich, hat das übergeordnete Organ, nach begründeter Antragstellung durch den Betrieb, über den weiteren Abbau zu entscheiden. Die übergeordneten Organe und die zuständige Bank sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmung laufend zu kontrollieren.

2. Haushaltsorganisationen

§ 3

(1) Sachleistungen, die von Haushaltsorganisationen zur Verfügung zu stellen sind, sind grundsätzlich aus den geplanten Mitteln des Haushaltes zu finanzieren.

(2) Kosten für die Vornahme von Veränderungen, die zu einer Erhöhung des Wertes der Grundmittel führen, sind analog wie unter § 1 Abs. 1 festgelegt zu finanzieren. Die Erhöhung des Wertes der Grundmittel ist in der Anlagenkartei bzw. im Vermögensbuch nachzutragen.

(3) Sind im Haushaltsplan für die angeforderte Sachleistung keine Mittel geplant oder reichen die geplanten Mittel nicht aus, sind

- a) für die zentralen und örtlichen Haushaltsorganisationen die Festlegungen über die gegenseitige

Deckungsfähigkeit und die Umsetzung von Haushaltsmitteln entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden;

b) für Haushaltsorganisationen, die örtlichen Organen unterstehen, die örtlichen Räte berechtigt, zur Finanzierung dieser Aufgaben die Haushaltsmittel zu verwenden, die infolge Nichterfüllung geplanter Aufgaben nicht ausgegeben werden;

c) durch die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates Anträge auf Bereitstellung der benötigten Mittel aus der Reserve des Haushaltes der Republik und durch die örtlichen Räte Anträge auf Sonderfinanzausgleich zu stellen, wenn die in Buchstaben a und b genannten Mittel zur Finanzierung nicht ausreichen.

(4) Eintretende Mindereinnahmen (z. B. Kapazitätsveränderungen usw.) sind mit den damit in Zusammenhang stehenden Minderausgaben aufzurechnen.

(5) Die infolge der Verlagerung einer Haushaltsorganisation entstehenden zusätzlichen Ausgaben sind, sofern die geplanten Mittel nicht ausreichen, nach den Festlegungen des Abs. 3 zu finanzieren.

(6) Werden Gebäude, Gebäudeteile oder Räumlichkeiten durch die Haushaltsorganisationen nicht mehr oder nur zum Teil genutzt, sind die dafür geplanten Haushaltsmittel zu sperren. Treten nach der Beendigung der Inanspruchnahme durch den Bedarfsträger bei der Wiederherstellung des betriebsmäßigen Zustandes zusätzliche Kosten ein, dann sind die Festlegungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(7) Zur ständigen Nutzung überlassene bewegliche Sachen sind auf der Grundlage des Übergabe-/Übernahmeprotokolls aus der Anlagenkartei bzw. aus dem Vermögensbuch auszutragen. Die hierdurch freiwerdenden Haushaltsmittel (z. B. für vorgesehene Instandsetzungen) sind zu sperren.

(8) Ergibt sich durch Veränderungen, die durch Beauftragte und auf Kosten des Bedarfsträgers an Grundstücken oder beweglichen Grundmitteln vorgenommen werden, eine Erhöhung des Wertes der Grundmittel, dann ist der Erhöhungsbetrag in der Anlagenkartei bzw. im Vermögensbuch nachzutragen. Die für die Vornahme dieser Veränderungen Verantwortlichen der Bedarfsträger haben den Leistungspflichtigen den Erhöhungsbetrag mitzuteilen.

Abschnitt II

Leistungen gemäß § 9 des Verteidigungsgesetzes (Vorbereitung der Sach- und Dienstleistungen)

1. Volkseigene Wirtschaft

§ 4

Für die Finanzierung von Kosten, die infolge von Erhebungen insbesondere Vorführung von Sachen und für die Durchführung von Auflagen zur Vorbereitung von Sach- und Dienstleistungen entstehen, sind die gemäß § 1 Abs. 6 zu treffenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.